

AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

Eine indohispanoamerikanische Völkerrechtskonzeption¹

Von *Eduardo José Pintore*, Córdoba, Argentinien

Einführung

Prof. Dr. Pedro Enrique Baquero Lazcano hat auf der Grundlage der Lehren seines verstorbenen Vaters, Prof. Dr. Emilio Baquero Lazcano, in Zusammenarbeit mit Dr. Delia Beatriz Carubini und Horacio Baquero Lazcano,² den fünfbandigen „Tratado de Derecho Internacional Público Profundizado“ (Vertieftes Völkerrechtslehrbuch) verfasst.³ Der Hauptautor, Pedro E. Baquero Lazcano, zeichnet in diesem Werk ein Bild vom Völkerrecht, das eine tiefe philosophische Begründung besitzt. Es handelt sich um eine aristotelisch-tomistisch geprägte Beschäftigung mit dem Völkerrecht, bei der jedes Thema des Völkerrechts seinen eigenen Platz findet. Zunächst gilt es, die Struktur des Werkes vorzustellen. Anschließend wird das Werk, ausgehend von der Analyse der darin vertretenen Definition des Völkerrechts und mit Blick auf die vier aristotelischen Ursachen, im Lichte der grundlegenden Rechtsanschauungen des Hauptautors rezensiert.

In der Strukturierung dieses Werkes findet jedes Thema der Völkerrechtslehre seinen logischen Platz. Das ganze Werk besteht aus drei großen Teilen: dem Ersten Teil über den „Begriff“ des Völkerrechts, dem Zweiten Teil über das „wesentliche Rechtsverhältnis“ und dem Dritten Teil über das „Prozessrechtsverhältnis“.

Der Erste Teil untergliedert sich in zwei Titel, von denen der erste „seine Essenz“ und der zweite „seine Existenz“ behandelt. Sieben Kapitel beschreiben die Essenz des Völkerrechts: eines die Definition, weitere Kapitel behandeln die „Benennung“, die „Charakte-

¹ Zugleich eine Rezension des fünfbandigen Völkerrechtslehrbuches von *Emilio Baquero Lazcano / Pedro Enrique Baquero Lazcano / Delia Beatriz Carubini / Horacio Baquero Lazcano*, *Tratado de Derecho Internacional Público Profundizado*, Tomo I–V, Córdoba, Argentinien, 1993-1998, 1780 S.

² In diesem Sinn wird im folgenden der Ausdruck „die Autoren“ verwandt.

³ Vgl. die Angaben oben Fn. 1. Zitate erfolgen teils in freier eigener Übersetzung.

ristika“ (oder Merkmale), die Einteilung, die Quellen, das „Fundament“ (oder die Grundlagen) des Völkerrechts und schließlich, Kapitel sieben, die Beziehungen zu anderen Disziplinen. Der zweite Titel, die Existenz, behandelt in zwei Kapiteln zunächst die Entwicklung und historische Etappen des Völkerrechts und hernach seine Anwendung, Auslegung und Kodifizierung.

Der Zweite Teil besteht aus drei Titeln, die jeweils einem der drei Elemente eines Rechtsverhältnisses gewidmet sind. So befasst sich der erste in fünfzehn Kapiteln mit dem „Subjekt“ im Völkerrecht, d.h. dem Staat, den Internationalen Organisationen, den Menschen (oder dem Individuum) und den sonstigen Völkerrechtssubjekten. Der zweite Titel handelt vom „Objekt“ im völkerrechtlichen Verhältnis und besteht aus vier Kapiteln über das Staatsgebiet, das Seevölkerrecht, das Weltraumrecht und das Umweltvölkerrecht. Der dritte Titel, die „Ursache“ im Völkerrechtsverhältnis, ist in zwei Kapitel gegliedert: das erste zu völkerrechtlichen Rechtsakten handelt von einseitigen und mehrseitigen Rechtsakten im Völkerrecht, und das zweite befasst sich mit „rechtswidrigen Akten“, d.h. dem völkerrechtlichen Unrecht.

Der Dritte Teil, der sich mit dem völkerrechtlichen „Prozessrechtsverhältnis“ beschäftigt, behandelt in drei Kapiteln die friedliche Streitbeilegung, das Recht der Sanktionen und das Kriegsrecht. Schließlich folgen noch drei Anlagen: die erste mit einer kleinen Sammlung grundlegender völkerrechtlicher Verträge, die zweite mit Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen und die letzte mit Angaben zu wichtigen Konferenzen u.a.m., zusammengestellt von Pedro E. Baquero Lazcano.

Essenz und Existenz

Nunmehr soll das vorliegende Werk auf der Grundlage der darin enthaltenen Völkerrechtsdefinition analysiert werden. Die hier zugrunde gelegte Definition des Völkerrechts ist – über die Lehren von Thomas von Aquin – mittelbar stark von der aristotelischen Philosophie beeinflusst. Danach ist das Völkerrecht definiert als „ein einheitliches System juristischer Grundsätze und Regeln, das auf der menschlichen Natur und der Natur der Dinge gegründet ist, das auf der Basis von Vernunft und im Lichte der Geschichte ausgelegt wird und das die gegenseitigen Beziehungen der internationalen Personen regelt, um ihren gerechten Interessen zu entsprechen“. Es ist hier und im folgenden immer wieder von „internationalen Personen“ und nicht von Völkerrechtssubjekten die Rede, da die Autoren – wie unten näher erläutert wird – zwischen beiden Konzepten genau unterscheiden.

Wenn wir etwas definieren, sagen wir, was es „ist“, und daher müssen wir einen Unterschied zwischen Essenz und Existenz machen. Essenz ist „dasjenige, was etwas zu dem macht, was es ist, oder, bildlich gesprochen, das, was dafür sorgt, dass ein Ding das ist, was

es ist“ (Bd. I, S. 17), und Existenz ist „dasjenige, wodurch ein Ding ist“ (ebd.). Wie uns Aristoteles gelehrt hat, sind alle weltlichen Dinge und Geschehnisse in ihrer Essenz und ihrer Existenz von einer vierfachen Ursächlichkeit bestimmt: durch die Stoffursache, die Formursache, die Wirkursache und die Zweckursache.

Dabei wird die Essenz aller Dinge von zwei Ursachen bestimmt: von der Stoffursache als unbestimmtem Prinzip von jeder Sache (wie z.B. dem Holz eines Tisches) und der Formursache als dem bestimmenden Prinzip der Sache (wie z.B. der Form dieses Tisches, weswegen es sich um einen Tisch handelt und nicht um einen Stuhl). Aber die Essenz tritt wegen der Wirkung von zwei weiteren Ursachen in die Existenz ein: wegen der Wirkursache, die auch Agent genannt wird und die auf die Formursache und die Stoffursache einwirkt (in dem vorgegebenen Beispiel wäre es der Tischler), und wegen der Zweckursache, d.h. der Intention, welche die Wirkursache hatte, den Stoff in die Form zu bringen (die Intention, einen Tisch zu bauen und nicht einen Stuhl). Stoff, Form, Agent und Zweck bilden gemeinsam die Grundlage jeder Definition.⁴

Die Stoffursache im Völkerrecht beruht auf „gegenseitigen Beziehungen der internationalen Personen“, die dem Grunde nach eigentlich nichts anderes als „menschliche Beziehungen“ (Bd. I, S. 19) oder, anders formuliert, Beziehungen zwischen den Menschen sind. An diesem Punkt ist noch eine weitere Erklärung nötig: alle bestehenden Dinge sind entweder Substanz oder Akzidens. Als Substanz bezeichnet man die Dinge, die für sich allein existieren, wie z.B. einen Stein, und Akzidens sind die Dinge, deren Natur in anderen Dingen zu existieren sucht, wie z.B. die weiße Farbe eines Steines, die in dem oder durch den Stein existiert und nicht für sich. Nach der Lehre Thomas von Aquins kann ein Akzidens entweder notwendig oder nicht notwendig sein.⁵ Notwendig ist ein Akzidens, das immer bestimmte Dinge begleitet, wie die rote Farbe das Blut, nicht notwendig ist etwa die weiße Farbe des Steines, die ebenso gut braun sein könnte. Nun „ist es unmöglich die menschliche Existenz ohne Beziehungen zu Dritten zu begreifen“ (Bd. I, S. 19), deshalb sind die Beziehungen zwischen Menschen Akzidens, notwendige Akzidens des Menschen, weil sie untrennbar die menschliche Existenz begleiten. Das ist deshalb so, weil zwei wesentliche Elemente des Menschen ihn mit anderen in Beziehung setzen. Wegen seiner Körperlichkeit ist der Mensch ein sehr stark begrenztes Wesen und braucht andere um zu überleben. Wegen seiner Geistigkeit, d.h. der Möglichkeit universal zu denken und sich für verschiedene Alternativen entscheiden zu können, kann jeder Einzelne die Gesamtheit des Universums in dem Wissen und in der Liebe begreifen (Bd. I, S. 19 f.).

⁴ Hier wird die Metaphysik von Aristoteles zitiert.

⁵ Mit Verweis auf *Thomas von Aquin*, Die Grundsätze der Natur, Kap. 2.

Gemeinschaft und Gesellschaft

Es gibt zwei Beziehungsformen, eine naturgegebene Form, die Gemeinschaft, in der Individuen wegen natürlicher Notwendigkeiten nur gemeinsame Interessen haben, und eine kulturelle Form, die Gesellschaft, in der Individuen über die vorgenannte Stufe hinaus gekommen sind und sich frei auf gemeinsame Zwecke geeinigt haben. Dieser Schritt von der Gemeinschaft zur Gesellschaft entspricht der Tendenz der menschlichen Natur, alle natürlichen Dinge zu Kulturelementen zu machen.

Dieser Schritt wurde auch in der Geschichte der internationalen Beziehungen⁶ gemacht, wodurch dieser Teil der Definition in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kapitel über „Evolution und historische Etappen“ gehört.⁷ In diesem Kapitel wird dargelegt,⁸ dass das Gesetz des Seins eine expansive Dialektik von der Realität zur Erkenntnis und von der Erkenntnis zur Entscheidung beinhaltet und es sich so auch in den Menschen erfüllt. Drei Momente dieser Dialektik lassen sich auch in der Geschichte ausmachen: Realität, Erkenntnis und Entscheidung. Jeweils eines von diesen Momenten beherrscht die drei Zeitalter, die in der Geschichte des Menschen unterschieden werden können. Das erste Moment, das der Realität, beherrscht das Altertum, wo man über keine Gesellschaft sprechen kann, sondern nur über Gemeinschaft. Die Geschichte des Altertums ist die Geschichte einer Folge von Reichen, deren Zweck es war zu expandieren um zu überleben, um fortzubestehen. In der Philosophie war die Frage, was nach all dem Wandel bleibt, die Realität, das Hauptproblem. Das Mittelalter ist von dem zweiten Moment, der Erkenntnis, gekennzeichnet. Hauptproblem der Philosophie war das Problem, wo sich die Wahrheit findet und wie man sie erreichen kann. Es ging um die Beziehung zwischen Glauben und Vernunft. In diesem Zeitalter erscheinen verschiedene Welten – das Christentum des Westens und des Ostens, die muslimisch und die buddhistisch geprägte Welt –, die auf Grund des Glaubens entstanden sind und regionale supranationale Gesellschaften bilden. Die Wahrheit hat jede dieser Welten fest ineinander gefügt, sie zugleich aber von den anderen entfernt. Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis blieb bestehen.

Es ist das dritte Moment, die Entscheidung, das die Neuzeit prägt. In diesem Zeitalter wurde der Unterschied zwischen Theorie und Praxis besser verstanden und man akzeptierte

⁶ Im sechsten Kapitel zu den „Grundlagen“ wird aus *Francisco de Vitoria*, *Relectiones*, zitiert, der drei Grundbeziehungen unterscheidet: Haus (d.h. die Familie), „*Urbs*“ (d.h. die Stadt, nach heutiger Lesart: der Staat), und „*Orbis*“ (d.h. die Welt, die Beziehungen „*inter omnes gentes*“). Die internationalen Beziehungen gehören in die dritte Kategorie.

⁷ In dem genannten Kapitel wird die Geschichte des Völkerrechts im Kontext der internationalen Beziehungen behandelt.

⁸ Dieser Teil des Werkes folgt einem Buch von *Pedro Enrique Baquero Lazcano* über die Philosophie der Geschichte, *El movimiento de la historia* (Die Bewegung der Geschichte), Córdoba 1991 (vgl. Fn. 180 f.).

die Möglichkeit, dass Völker unterschiedliche Ideen und unterschiedlichen Glauben besitzen und sich dennoch über gemeinsame Handlungsprinzipien einigen können. Die universale internationale Gesellschaft entsteht in einem Entwicklungsprozess, der vom Westfälischen Frieden bis zur Gründung der Vereinten Nationen in der Gegenwart währt. Es ist ein Prozess von der Erkenntnis bis zur Praxis. Marx, Schmitt, Maritain und insgesamt der Existentialismus bekunden es (Bd. I, S. 203).

Der Raum im Völkerrecht

„So wie Beziehungen zu anderen Menschen ein Akzidens des Menschen sind und wegen seiner geistlich-körperlichen Natur einen Raum brauchen ...“ (Bd. II, S. 32), so wird im Rahmen der Stoffursache auch auf den Raum Bezug genommen. Der Raum wird im zweiten Teil, unter dem zweiten Titel, als „Objekt“ der völkerrechtlichen Beziehung behandelt.⁹

„Die räumliche Herrschaft“ der Völkerrechtssubjekte findet hier ihre philosophische Begründung und, durch die Analyse ihrer vier Ursachen, ihre Grenzen. Unter dem zweiten Titel, der sich von S. 203 des IV. Bandes bis zu S. 581 des V. Bandes erstreckt, werden klassische Themen vertieft, wie z.B. das Staatsgebiet und seine Grenzen, Erwerb und Verlust von Staatsgebiet und das Seerecht. Dort ist auch eine sehr interessante Zusammenfassung des Konflikts um die Malvinas- (Falkland-) Inseln zu finden, natürlich von einem argentinischen Standpunkt aus gesehen.

Aber die internationalen Beziehungen und der Raum, auf dem sie sich verwirklichen, bilden allein noch kein Völkerrecht, weil die Stoffursache, als unbestimmtes Prinzip, ihrerseits auf die Formursache, als bestimmendes Prinzip, angewiesen ist, um die Essenz der Dinge zu bilden. Auf Grund der internationalen Beziehungen können wir unter anderem eine internationale Moral und eine internationale Soziologie entwerfen und auf Grund des Raumes z.B. die Geographie und die Geologie. Die Formursache des Völkerrechts ist die juristische Normativität, und aus deren Einheit mit den internationalen Beziehungen entspringt das Völkerrecht.

⁹ *Baquero Lazcano u.a.m.*, Bd. IV, S. 203 ff. Der Raum ließe sich der Staatslehre zuordnen (vgl. Bd. II, S. 29), das Thema wird hier aber zu Recht im Zusammenhang mit der Stoffursache des Völkerrechts behandelt, da es sich um ein Völkerrechtslehrbuch handelt und nicht um eines zur Staatslehre. In deutschsprachigen völkerrechtlichen Lehrbüchern wird der Raum ebenfalls von der Staatslehre getrennt behandelt. So werden z.B. bei *Verdross / Simma*, *Universelles Völkerrecht*, Berlin, 1984, S. 223, zunächst im Rahmen der Ausführungen zu den „Staaten in Sinne des Völkerrechts“ nur wenige Zeilen der Analyse des Staatsgebietes gewidmet, jedoch werden in einem späteren Abschnitt auf S. 634 ff. das Staatsgebiet, der Meeresraum und der Weltraum genauer analysiert. Entsprechendes ist der Fall bei *Hailbronner* in *Graf Vitzthum* (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin-New York, 1997, wo auf S. 204 ff. zunächst „der Staat als primäres Völkerrechtssubjekt“ analysiert wird und erst in einem anderen Kapitel auf S. 401 ff. von *Graf Vitzthum* „Der Raum im Völkerrecht“ genauer erörtert wird.

Gerechtigkeit als Grundlage des Völkerrechts

Das erste Problem, das sich stellt, ist, was juristisch ist oder wann eine Norm juristisch ist. Die Autoren des Werkes folgen in diesem Punkt Thomas von Aquin¹⁰ und sagen, dass sich weder in der Struktur der Norm noch in ihrem Stoffobjekt finden lässt, was juristisch ist, sondern nur in ihrem Formobjekt. Das Formobjekt des Rechts ist die Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen Menschen, womit eine Norm nur dann juristisch ist, wenn sie in absoluter Entsprechung mit der Gerechtigkeit steht. Deshalb ist die juristische Norm die Forderung, ein bestimmtes Verhalten in der Beziehung zu Dritten zu befolgen. „Die Gerechtigkeit ist der höchste Wert des Rechts“ (Bd. I, S. 23), schlussfolgern die Autoren. An dieser Stelle werden auch die Theorien der Völkerrechtsleugner analysiert.

Mit den zwei ersten Ursachen, der Stoffursache und der Formursache, haben wir die Essenz des Völkerrechts beschrieben, die nichts anders als „die Gerechtigkeitsforderung in den internationalen Beziehungen ist“ (Bd. I, S. 27). Nunmehr ist das Werk mit Blick auf die Wirkursache und die Zweckursache des Völkerrechts, die seine Existenz bilden, weiter zu analysieren.

Der Mensch als Ausgangspunkt für das Verständnis des Völkerrechts

Die Essenz tritt in die Existenz durch das Tun der Wirkursache ein. Die Wirkursache des Völkerrechts ist, wie für jedes Recht, der Mensch. „Trotz mehrerer Theorien und Vorstellungen ist die einzige substantielle Realität des Rechts der Mensch“ (Bd. I, S. 28). Das beruht auf dem Unterschied, den wir oben schon angesprochen haben, den Unterschied zwischen Substanz und Akzidens. Die Autoren übernehmen die Definition des Menschen, die Thomas von Aquin gegeben hat: „*sustantia individua naturae rationalis*“.¹¹ Nach dieser Definition bedeutet „Substanz“ Fortbestand, d.h. in sich sein. Der Begriff „individuell“ meint zum einen Unabhängigkeit in der Weise, dass der Mensch kein Teil eines anderen Wesens ist, und zum anderen Unteilbarkeit, was bedeutet, dass seine Teilung ihn vernichtet. „Natur“ als Essenz und „vernünftig“ spricht über die Fähigkeit des Menschen, die Universalien kennen zu lernen und verstehen zu können. Wer Universales kennt, weiß von verschiedenen Weisen, Universales eigentümlich zu verwirklichen, für die er sich entscheiden kann, d.h. er ist frei. Aus dem Gesagten folgt, dass der Mensch Innerlichkeit besitzt. Die Innerlichkeit ist die oberste ontologische Hierarchie, weil sie keiner äußeren Dinge

¹⁰ Dort heißt es: „*diversa ratio cognoscibilis diversitatem scientiarum induci*“; Summa Theologicae 1,1,1 (vgl. *Baquero Lazcano u.a.m.*, Fn. 16).

¹¹ *Thomas von Aquin*, Summa Theologicae, 1, 29, 1 (vgl. *Baquero Lazcano u.a.m.*, Fn. 22). Die Autoren weisen darauf hin, dass Thomas von Aquin zugleich die Definition von Boetius übernommen hat.

bedarf um zu operieren, weshalb „der Mensch die oberste Realität der internationalen Rechtsordnung ist“ (Bd. I, S. 29).

Völkerrechtssubjekte und internationale Personen

Der erste Titel des Zweiten Teils des Werkes, „Völkerrechtssubjekte“, steht in enger Verbindung mit dem Thema der Wirkursache. Völkerrechtssubjekte sind die Agenten, die die juristische Normativität in die Beziehungen zu anderen einstellen. Hier unterscheiden die Autoren zwischen internationalen Personen, die in alle Rechtsverhältnisse eintreten können, und Völkerrechtssubjekten, die in allen Rechtsverhältnissen stehen. Das erste bedeutet Möglichkeit, das letztere bezeichnet eine Tatsache. Die Autoren heben hervor, dass dieser Unterschied wesentlich ist, um festzustellen, wer Völkerrechtssubjekt sein kann.¹²

Es gibt zwei Arten internationaler Personen: notwendige Personen, z.B. der Mensch, die Völker und die Menschheit, und historische Personen, z.B. die Staaten, die internationalen Organisationen und der Heilige Stuhl. Die notwendigen Personen sind diejenigen, ohne deren Präsenz die internationale Gesellschaft nicht existieren kann (Bd. II, S. 24). Sie sind die Substanz. Es wurde oben bereits erläutert, dass der Mensch zur substantiellen Realität des Völkerrechts gehört. Das Volk als eine Vielzahl von Menschen mit einem gemeinsame Zweck ist Substanz, weil es eine Vielzahl von Substanzen ist. Und was wir über das Volk sagen können, können wir auch über das Volk der Völker sagen, die Menschheit, als die Vielzahl aller Menschen, die einen gemeinsamen Zweck haben: das allgemeine Wohl.

Das positive Völkerrecht hat diese drei Kategorien anerkannt. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte sagt z.B. in Art. 16: „Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden“, und Art. 1 betont: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung“. Über die Menschheit sagt z.B. das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen in seinem Art. 136: „Das Gebiet und seine Ressourcen sind das gemeinsame Erbe der Menschheit“. Über die historischen Personen, die für die Existenz der internationalen Gesellschaft nicht notwendigerweise erforderlich sind, heißt es: „Seit es internationale Beziehungen gibt, gibt es Menschen, Völker und die Menschheit. Andererseits haben der Staat, der Heilige Stuhl, der Malteserorden oder die Vereinten Nationen nicht immer schon existiert.“ (Bd. II, S. 26) Letztere sind als Akzidens anzusehen, die nur durch den Menschen existieren; sie sind nur verschiedene Arten, die Beziehungen zwischen Menschen zu ordnen.

¹² Mit dem Hinweis, dass *Verdross / Simma* die selben Unterschiede machen: „Da die Bezeichnung „Völkerrechtssubjekt“ nicht von allen Schriftstellern im gleichen Sinne verwendet wird, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, dass wir darunter jene Personen verstehen, die Träger von Rechten und/oder Pflichten sind, deren Verhalten also unmittelbar durch das VR geregelt wird.“ *Verdross / Simma* (Fn. 9), S. 221 f.

Wir werden uns nicht mit jedem Völkerrechtssubjekt beschäftigen können, das in den Bänden II, III und IV des Werkes behandelt wird, sondern nur mit denjenigen, die dort besonders intensiv analysiert werden.

Der Staat im Völkerrecht

Im Anschluss an das Zitat der Staatsdefinition von Bluntschli unterscheiden die Autoren die vier von Aristoteles benannten Ursachen und wenden sie auf die Definition des Staates an. Die Stoffursache des Staates wird weder vom Volk noch von einer Bevölkerung gebildet, sondern von den „Beziehungen zwischen den Menschen“, die als unbestimmtes Prinzip auf verschiedene Weise geordnet sein können (z.B. als Gemeinschaft). Der Mensch kann niemals die Stoffursache des Staates sein, weil er immer eine Ganzheit ist, und deshalb entzieht er sich der Verfügbarkeit.¹³ Aber der Mensch als körperliches Wesen befindet sich in einem bestimmten Raum, und diesen Raum bildet in der Staatslehre das Staatsgebiet.¹⁴ Somit sind Stoffursache des Staates der Raum und die Beziehungen zwischen Menschen.

Die Formursache des Staates ist das „gerechte Gesetz“, durch das die Ausrichtung der Beziehungen zwischen Menschen auf das allgemeine Wohl erfolgt und das gleichzeitig seine Organe errichtet. Man spricht von dem „gerechten Gesetz“, um auszudrücken, dass ein Gesetz dann keine Gültigkeit beanspruchen kann, wenn es gegen das Naturrecht verstößt (Bd. II, S. 32). Die Essenz des Staates ist weder seine juristische Form noch seine soziologische Realität, sondern die Einheit von beiden.

¹³ In Band IV, S. 12 f. heißt es: „Die Substanz ist, ontologisch gesehen, höher als der Akzidens, weil seine Existenz selbstgenügsam ist. Wodurch jedem Menschen ein höherer Wert zukommt als jeder Beziehung zwischen Menschen, welche als Beziehung Akzidens ist und nicht Substanz. Deshalb können weder die Klasse, noch die Nation, noch der Staat und weniger noch das Kapital höher in der Hierarchie aufsteigen als das menschliche Wesen.“

¹⁴ Die „Lebensraumtheorie“ wird in Bd. IV, S. 209 ausdrücklich abgelehnt. Dort wird ausgeführt, dass die Zweckursache der räumlichen Herrschaft des Staates die Befriedigung der „gerechten Interessen der internationalen Personen“ bzw. Völkerrechtssubjekte ist. Das ist einfach zu erklären: Wenn jeder Mensch einen Raum braucht (Bd. II, S. 32) und daraus folgt, dass auch jedes Volk einen Raum braucht, dann haben sowohl jeder Mensch als auch jedes Volk (und das bedeutet alle Völker) das Recht, über einen bestimmten Raum zu verfügen. Dieses Naturrecht ist der Verfügung entzogen, d.h. kein menschlicher Wille hat das Recht, dieses Recht zu verkennen. An anderer Stelle heißt es: „Das Eigentümliche des Menschen ist die Vernünftigkeit; hieraus folgt, dass der Sieg der Waffen nichts beweist, nichts darlegt, nichts bestätigt“ (Bd. V, S. 724).

Volk und Staat

„Die Wirkursache des Staates ist das Volk“ (Bd. II, S. 33). Volk ist dabei zu verstehen als eine Vielfalt von Menschen, die in politische Beziehungen zueinander eingetreten sind¹⁵, woraus folgt, dass der Staat ein Akzidens ist, der auf dem Volk als der einzigen substantiellen Realität des politischen Lebens beruht. Volk und Staat sind zwei verschiedene Realitäten, substantiell die erste und akzidentiell die zweite. Der Staat besitzt Völkerrechtssubjektivität wegen der Beteiligung des Volkes, das selbst notwendige internationale Person ist und aufgrund seiner eigenen Natur Völkerrechtssubjektivität besitzt. Wenn das Volk selbständig handelt, überlagert es den Staat, und wenn dieser dem Volkswillen zuwiderhandelt, verliert er seine Rechtfertigung. Über den ersten Fall sagen die Autoren: „So enthält z.B. die UN-Charta, wer ihre wahren Autoren sind: ‚Wir, die Völker der Vereinten Nationen.‘“ (Bd. II, S. 38). Und für den zweiten Fall sind Exilregierungen Beispiele.

Das Volk wirkt auf das „allgemeine Wohl“ hin, welches die Zweckursache des Staates ist. Das allgemeine Wohl ist universell, es umfasst das Wohl von jedem einzelnen und von allen Mitgliedern des Volkes. Und es ist „gemeinsam“, weil es die vereinbarte Wirkung von allen Mitgliedern des Volkes erreichen wird. Wegen dieser Universalität seines Zwecks wird dem Staat eine umfassende Rechtsfähigkeit zuerkannt.

Die völkerrechtlichen Grundrechte der Staaten werden von den Autoren nach den drei Ursprünglichkeiten des Seins, der Realität, der Erkenntnis und der Entscheidung, geordnet.¹⁶ Danach wird der ersten Kategorie das Recht auf die Existenz zugeordnet, aus dem unter anderem das Recht auf den Fortbestand und auf die Entwicklung folgt. In der zweiten Kategorie finden wir das Recht auf die Teilnahme an den internationalen Beziehungen und das Recht, informiert und gehört zu werden. In der dritten Kategorie findet sich das Recht auf die Unabhängigkeit, aus der weitere Rechte folgen.

Internationale Organisationen

Nach den Staaten werden die internationalen Organisationen als weitere Völkerrechtssubjekte behandelt. Die Autoren betonen, dass internationale Beziehungen, sobald sie auf Dauer angelegt sind, der Organisation und gegebenenfalls einer institutionalisierten internationalen Organisation bedürfen: Die Zwecke der internationalen Organisation müssen

¹⁵ *Baquero Lazcano* u.a.m. Bd. II, S. 34. Die Autoren zitieren den französischen Philosophen *Jacques Maritain*, *El Hombre y el Estado* (Das Mensch und der Staat), Kraft Verlag, Bs. As. 1952, Kap I, Abs. VII, S. 40, der anmerkt, dass das Volk nicht die politische Beziehung ist, sondern die Menschen, die diese Beziehungen herstellen.

¹⁶ S. oben Fn. 8.

möglichst genau bestimmt werden, und es müssen geeignete Organe geschaffen werden.¹⁷ Im Rahmen einer allgemeinen Theorie der internationalen Organisationen werden Definition und Zuordnung zu den vier Ursachen vorgenommen und die verschiedenen denkbaren Organe und ihre Aufgaben vorgestellt. Im folgenden wird – als das Paradebeispiel einer internationalen Organisation – die UNO (S. 154 ff.) analysiert. Ihre Vorläufer werden vorgestellt – die Atlantik-Charta, die Moskauer Deklaration, die Schaffung des Bretton Woods Systems, Dumbarton Oaks, Jalta – und schließlich die UNO selbst mit ihren Zielen und Grundsätzen sowie ihren Organen. Schon im ersten Band wird allerdings angemerkt, dass sich in der Struktur der UNO zwei widersprechende weltpolitische Systeme widerspiegeln. In der Generalversammlung finden wir das System der „juristischen Zuordnung“, wonach jedes Mitglied gleiche Rechte besitzt, und im Sicherheitsrat, in dem die Sieger des Zweiten Weltkrieges über ein sog. Vetorecht verfügen, finden wir das System des Machtgleichgewichts.¹⁸

Individuen

Es wurde oben bereits angemerkt, dass der Mensch „die einzige substantielle Realität des Rechts ist“ (Bd. II, S. 28) und er ebenso wie das Volk und die Menschheit eine notwendige internationale Person ist. Der Mensch agiert auf der internationalen Bühne in den internationalen Beziehungen in der Regel als Teil des Volkes durch den Staat oder durch internationale Organisationen. Es gibt aber „Situationen, in denen das Individuum seine eigenen Rechte für sich selbst geltend machen muss, und das ist der Moment, in dem sich die Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen selbst äußert.“ (Bd. II, S. 11). Oben haben wir gesagt, dass der Mensch, wegen seiner Körperlichkeit und seiner Geistigkeit ein sehr beschränktes und gleichzeitig ein freies Wesen ist. Sein Leben ist eine ständige Aktualisierung seiner Fähigkeiten, d.h. er ist stets vervollkommnungsfähig, weshalb der Mensch seine Freiheiten benutzen soll, um sich zu vervollkommen. Deshalb erkennt man keine Pflicht

¹⁷ Oben, unter Kapitel VI, S.160 u. 161, heißt es: „Wenn internationale Organisationen eine hochentwickelte Form der internationalen Beziehungen sind, so sind sie dennoch weiter internationale Beziehungen. (...) Internationale Organisationen sind eine Realität, sie sind keine Fiktion. Aber sie sind eine akzidentelle Realität und keine substantielle Realität. Die einzige substantielle Realität ist die Menschheit.“

¹⁸ *Baquero Lazcano u.a.m.*, Bd. I, S.226; auf S. 204 wird *Valentín Tomberg*, *Problemática del Derecho Internacional a través de la historia*, Barcelona, 1961, zitiert, der drei mögliche Arten von Systemen in der Welt der Politik unterscheidet: das System der Hegemonie, in dem die Zwecke und Organe der internationalen Gesellschaft nur von einer, der einzigen existierenden Weltmacht, formuliert werden; das System des Machtgleichgewichts, in dem nur die größeren Mächte die Zwecke und die Organe der internationalen Gesellschaft bestimmen; und das System der rechtlichen Ordnung, in dem alle die Mitglieder der internationalen Gesellschaft die Zwecke und die Organe gemeinsam mitgestalten. Die beiden ersten Ordnungen sind reine Machtordnungen und nur die letzte ist eine Rechtsordnung.

ohne entsprechende Rechte an: „Jeder Mensch hat drei Grundrechte: auf das Leben, auf die Familie und auf Freiheit.“¹⁹ Auf diesen drei Grundrechten basieren die weiteren Rechte. Auf dem Recht auf Leben basiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit; auf dem Recht auf die Familie beruht das Recht, eine Familie zu bilden, die Kinder zu ernähren und zu bilden; und auf dem Recht auf Freiheit beruhen alle Grundfreiheiten des Menschen, z.B. die Freiheit des Gewissens, die des Glaubens, der Presse und der Versammlung. An dieser Stelle weisen die Autoren darauf hin, dass es falsch wäre, einen erschöpfenden und abschließenden Katalog aufzustellen und zu beurteilen: „Die Erkenntnis eines Rechts ist eine Sache, Erkenntnis, die sich immer in Wachstum befindet; und eine andere Sache ist das Recht selbst, dessen Geltung unabhängig von unserer Erkenntnis ist“ (Bd. IV, S. 14). In diesem Kapitel wird die Geschichte der Anerkennung der Naturrechte des Menschen in sechs Etappen dargestellt und in diesem Rahmen werden auch die Menschenrechtskonventionen analysiert.

Pakt indohispanoamerikanischer Staaten

Ein interessanter Aspekt wird im Rahmen der Behandlung der weiteren Völkerrechtssubjekte hervorgehoben. Zum interamerikanischen System wird der Standpunkt vertreten, es sei ein Pakt zwischen den indohispanoamerikanischen Staaten notwendig als Vorbedingung für ein „interamerikanisches“ Übereinkommen oder ein gemeinsames Bündnis mit den Vereinigten Staaten, um einseitige Beziehungen der indohispanoamerikanischen Staaten auf der Basis der Ungleichheit mit dem „Giganten des Norden“ zu vermeiden.

Die Quellen des Völkerrechts

Eng mit der Wirkursache ist das Thema der „Quellen“ des Völkerrechts verbunden, (Bd. I, S. 83 ff.), weil die Völkerrechtsquellen das Verhalten der Menschen in Bezug auf eine Regelung der Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen den internationalen Personen erfassen. Dabei werden internationale Übereinkommen²⁰ und das internationale Gewohnheitsrecht²¹ stärker vom menschlichen Willen abhängen, während allgemeine Rechtsgrundsätze oder -prinzipien²² stärker von der menschlichen Natur und der Vernunft beeinflusst werden. Die allgemeinen Rechtsprinzipien sind nicht nur geltendes Völkerrecht,

¹⁹ *Baquero Lazcano u.a.m.*, Bd. IV, S. 14. Diese Überlegung finden wir auch in Bd. I, S. 90. Nachfolgend werden wir überprüfen, inwieweit diese drei Grundrechte des Menschen der von der Spanischen Völkerrechtslehre fortgeführten Lehre Thomas von Aquins entsprechen.

²⁰ Bd. I, S. 119 ff. und Bd. V, S. 583 ff. (d.h. Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut).

²¹ Bd. I, S. 108 ff. und Bd. V, S. 583 ff. (d.h. Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut).

²² Bd. I, S. 88 ff. und Bd. V, S. 538 ff. (d.h. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut).

sondern spielen auch deshalb eine wichtige Rolle, weil das „positive Recht“, d.h. internationale Übereinkünfte und das Gewohnheitsrecht, nur gelten, wenn sie den Prinzipien des Naturrechts nicht entgegenstehen.²³ Diese vorrangige Rolle der allgemeinen Rechtsgrundsätze vor dem positiven Recht liegt insbesondere auch Art. 2 Nr. 6 der UNO Charta zugrunde. Nachfolgend werden diese Prinzipien in logischer Reihenfolge aufgeführt und begründet und schließlich ihre Anerkennung durch das positive Völkerrecht aufgezeigt.

Der Geltungsgrund des Völkerrechts

Es wurde hier eine Völkerrechtslehre vorgestellt, nach der alle Rechte ihren Grund in der menschlichen Natur finden. Somit ist die Wirkursache, d.h. der Mensch selbst, eng mit den „Grundlagen“ des Völkerrechts verknüpft. Nach Ansicht der Autoren stellt sich im Schwerpunkt die Frage, „warum völkerrechtliche Rechtsnormen verpflichten“ (Bd. I, S. 137), was also der Geltungsgrund des Völkerrechts ist. Die Autoren merken an, dass man in dem Begriff des Rechts selbst drei Grundideen finden kann: die Norm, die Beziehungen zwischen Menschen und den Menschen selbst. Diesen drei Elementen ordnen die Autoren verschiedene Völkerrechtslehren zu.

Einige Völkerrechtsschulen sehen die Verbindlichkeit des Rechts für die Person selbst als Natur (die Spanische Schule legt eine von Gott geschaffene Natur zugrunde, Grotius, Pufendorf und Kant eine Natur, die durch die Vernunft gestaltet wird, und Bentham eine Natur, die durch den Willen, das Wollen, ausgestaltet wird). Andere Schulen sehen den Menschen als Produkt anderer Kräfte (so z.B. Marx, Savigny und Hegel), oder sie sehen den Geltungsgrund des Völkerrechts in den Beziehungen zwischen Personen (z.B. Mancini, Triepel), wiederum andere in der Norm (z.B. Kelsen). In diesem Kapitel wird erneut die grundlegende Auffassung in der Völkerrechtslehre des Hauptautors deutlich, die der Spanischen Schule den Vorzug gibt. Bei dem Werk handelt es sich zugleich um eine persönliche Verteidigung dieser Lehre.

Für die Spanische Schule ist die Grundlage des Rechts der Wille Gottes. Dieser Wille ist dabei nicht mit Willkür gleichzusetzen, sondern er findet sich in Harmonie mit der Vernunft des göttlichen Gedankens. So wie man diese Vernunft nicht nur durch die Heilige Schrift, sondern auch durch die menschliche Natur kennen lernen kann, steht diese Lehre offen für andere Lehren. Der Mensch wurde als Natur geschaffen, d.h. als bestimmte ontologische Struktur. Es ist die Einheit von Seele und Körper, die eine soziale Natur enthält (Bd. I, S. 19). Bevor Gott den Menschen geschaffen hat, hat er ihn „sich ausgedacht“ und auch, wie die menschlichen Beziehungen ausgestaltet sein sollen. Das findet sich im

²³ Bd. I, S. 79. Unter dem Titel „Einteilung“ wird ausgeführt, dass das Völkerrecht durch die Wirkursache in Naturvölkerrecht und positives Völkerrecht unterteilt werden kann.

Gedanken Gottes, welcher nichts anderes ist als das ewige Gesetz. Das Naturgesetz ist die Beteiligung der von Gott geschaffenen Dinge an diesem Gedanken, womit das Naturrecht ein Teil des Naturgesetzes ist, allerdings nur in Verknüpfung mit den menschliche Beziehungen. Die physikalischen und die chemischen Gesetze bilden auch einen Teil des Naturgesetzes. Das positive Gesetz folgt einer Forderung des Naturrechts nach einer Festlegung der Besonderheiten jeder Zeit und jeden Raumes.

In Fortsetzung der Lehren Thomas von Aquins unterscheidet die Spanische Schule drei Prinzipien, aus denen die grundlegenden Naturrechte entspringen: Das erste ist das Prinzip der Selbsterhaltung, das allen existierenden Dingen gemeinsam ist. Beim Menschen zeigt es sich unter anderem als Recht auf Leben und Gesundheit, bei den Staaten als Recht auf deren Existenz. Das zweite Grundprinzip ist die Fortdauer der Spezies. Es ist allen Lebewesen gemein und findet beim Menschen seine Ausprägung u.a. in dem Recht, eine Familie zu bilden. Für Staaten findet es seine Ausprägung in dem Recht, in internationale Beziehungen mit anderen einzutreten, d.h. in dem Recht auf Gesandtschaft, auf Bündnisse und auf internationalen Handel. Das dritte Prinzip ist nur den Menschen gemeinsam, die als freie Wesen ein Recht auf die Freiheit besitzen. Der Grundsatz der Freiheit wirkt sich in den internationalen Beziehungen für eine Mehrzahl von Menschen – soweit sie ein Volk sind – im Selbstbestimmungsrecht der Völker aus.²⁴ Alle diese Rechte sind „natürlich“, weil sie unerlässlich sind, um die menschlichen Existenz umfassend zu garantieren.

Grenzen der Souveränität

Wichtig ist, dass die Existenz des Naturrechts weder von seiner Kenntnis noch von seiner Anerkennung abhängt (Bd. I, S. 41), da das Naturrecht eine reale Ordnung ist. Die reale menschliche Essenz fordert sie (vgl. bereits oben), aber sie ist gleichwohl auch eine ideale Ordnung, weil diese Forderungen zugleich intelligibel sind.²⁵ In diesem Kapitel beziehen sich die Autoren auf das Vermächtnis der Lehren von Franciscus von Vitoria: Der Vorrang des Naturrechts über das positive Recht; die Begrenzung der staatlichen Souveränität erstens durch die Kirche, die Autorität über die Fragen der Seele hat, zweitens durch den Menschen, der wegen des wichtigsten Teils seines Wesens dem Staat vorgelagert ist, und drittens durch die Forderung nach dem allgemeinen Wohl der internationalen Gesellschaft.

Die Zweckursache des Völkerrechts ist die Erfüllung des „gerechten Interesses“ der internationalen Personen und bildet das „internationale allgemeine Wohl, d.h. das gute Leben

²⁴ Diese Grundsatzstufe wird im fünften Kapitel des ersten Titels, „Quellen“, für die Zuordnung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut, herangezogen.

²⁵ Bd. I, S. 142. Die Autoren folgen mit diesen Gedanken *Jaques Maritain* (vgl. oben Fn. 15), Kap. 4, Abs. III.

der Völker durch die konzertierte Aktion von ihnen allen“ (Bd. I, S. 33). Jede Gesellschaft hat das allgemeine Wohl ihrer Mitglieder zum Zweck und dies schließt als Gut „ein moralisches Element ein, denn die Moral lehrt, was das Gute und das Schlechte ist. Nimmt man dem internationalen Leben das moralische Element, dann verursacht dies notwendigerweise den Krieg“ (Bd. I, S. 34), weshalb „die heute bestehende Indifferenz gegenüber ethischen Werten eine wahre Zeitbombe darstellt“ (Bd. I, S. 34). Die Autoren machen damit deutlich, dass in der Gegenwart Frieden und Entwicklung die Hauptzwecke der internationalen Gesellschaft bilden.

In engem Zusammenhang mit diesem Thema stehen die Inhalte der Titel „Anwendung, Auslegung und Kodifizierung“ (Bd. I, S. 231) und „Prozessrechtsverhältnis“ (Bd. I, S. 231 ff.), da diese wesentlich für die Erreichung der Zwecke des Völkerrechts sind. Insbesondere ist der Frieden der Zweck der völkerrechtlichen Mittel zur friedlichen Streitbeilegung und auf diese angewiesen. Hier wird noch einmal klargestellt, dass im gegenwärtigen System des internationalen Rechts der Krieg durch internationale Übereinkommen (Art. 2 Nr. 4 UNO-Charta) und durch das Naturrecht (vgl. Art. 2 Nr. 6 UNO-Charta)²⁶ verboten ist.

Schluss

„Die Zweckursache (Frieden und Entwicklung) bewegt die Wirkursache (die Menschen, die Völker), um die Formursache (die Gerechtigkeit) mit der Stoffursache (internationale Beziehungen) zu vereinigen. So tritt die ideale, wesentliche Ordnung des Völkerrechts in die Geschichte ein“ (Bd. I, S. 35). Hiermit ist eine der Hauptideen des Werkes zusammengefasst, die auch dieser Rezension zugrunde liegt.

Die Autoren schließen ihr Werk mit einem Nachwort, in dem sie folgendes anmerken: „Das Jahrhundert ist zu Ende und zu Ende ist auch das Millennium. Der Kampf um das Recht ist heftig geworden, er steht auf ‚lebendig rot‘. Vom Sieg des Völkerrechts hängt in großem Maße ab, ob die menschliche Zivilisation – in der richtigen Bedeutung dieses Begriffs – fortbestehen wird. Seine Niederlage kann uns in das ‚dunkle Brüllen‘ des Urwaldes zurückwerfen. Alle Menschen sind – ohne Unterscheidung nach Rassen oder Herkunft – zu diesem Kampf aufgerufen.“

²⁶ *Baquero Lazcano u.a.m.*, Bd. V, S. 722. Im folgenden werden die Ausnahmen, Art. 51 und 42 UN-Charta, angesprochen.